

# Prüfungsordnung für Katecheten und Katechetinnen

Vom 10. Januar 1992 (KABI S.6),

geändert durch Bekanntmachung vom 18.09.1995 (KABI S. 255), Bekanntmachung vom 08.01.1999 (KABI S. 34), Bekanntmachung vom 08.12.1999 (KABI 2000 S. 54), Bekanntmachung vom 04.07.2002 (KABI S. 302), Bekanntmachung vom 05.03.2004 (KABI S. 81), Bekanntmachung vom 30.05.2007 (KABI S. 244), Bekanntmachung vom 24.06.2014 (KABI S. 231), Bekanntmachung vom 08.08.2018 (KABI S. 226) und Bekanntmachung vom 19.08.2020 (KABI S. 288)

---

## §1 Grundbestimmung

In der Abschlussprüfung des Grundkurses für Katecheten und Katechetinnen sollen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die für eine begrenzte Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht in der Grund-, Mittel- und Förderschule notwendig sind, nachgewiesen werden. Dazu gehören die Befähigung, eine pädagogisch wirksame Beziehung zu Klassen sowie Schülern und Schülerinnen aufzubauen, und die Qualifikation, aus der Vorgabe des Lehrplans theologisch und pädagogisch verantwortete Unterrichtseinheiten mit sinnvoll aufeinander aufgebauten und in sich schlüssigen Einzelstunden zu entwickeln.

## § 2 Gesamtprüfungskommission und Prüfungsfachkommissionen

(1) Für die Abschlussprüfung des genannten Grundkurses wird eine Gesamtprüfungskommission gebildet. Ihr gehören der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Zentrums, die Leitung des Grundkurses, der Leiter oder die Leiterin des theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt sowie zwei weitere zu berufende Mitglieder an; im Fall eines regionalen Grundkurses ist zusätzlich der Dekan oder die Dekanin Mitglied der Gesamtprüfungskommission. Der Vorsitz obliegt dem Direktor oder der Direktorin des Religionspädagogischen Zentrums. Den stellvertretenden Vorsitz übt ein Mitglied der Leitung des Grundkurses aus. Als weitere Mitglieder der Gesamtprüfungskommission im Sinne von Satz 2 können Personen berufen werden, die in Religionspädagogik besondere Fachkenntnisse besitzen. Sie und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes der Gesamtprüfungskommission vom Leiter oder von der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes für die Dauer von jeweils vier Jahren berufen. Bei einem größeren Kurs kann für die mündlichen Prüfungen eine zusätzliche Prüfungskommission eingerichtet werden.

(2) Die Zusammensetzung der Gesamtprüfungskommission soll den zu Prüfenden mit der Bestätigung der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben werden.

(3) Die mündliche Prüfung wird von jeweils drei Mitgliedern der Gesamtprüfungskommission durchgeführt. Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission nimmt die Einteilung der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung und die Bestimmung der Personen vor, die den Vorsitz in den Gruppen führen, in denen das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission nicht selbst anwesend sein kann. Die Besetzung der jeweiligen Prüfungskommission für die mündliche Prüfung wird den zu Prüfenden mitgeteilt. Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung stellt die Noten gemäß §§ 12 und 14 fest.

(4) Für die schulpraktische Prüfung werden in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission je nach Bedarf Prüfungsfachkommissionen zu je drei Mitgliedern gebildet. Die Fachkommission besteht aus dem Kirchenkreisschulreferenten oder der Kirchenkreisschulreferentin und zwei weiteren geeigneten Prüfenden, von denen mindestens eine Person Katechet oder Katechetin sein soll. Den Vorsitz der Fachkommission führt der jeweilige Kirchenkreis-

schulreferent oder die jeweilige Kirchenkreisschulreferentin, der oder die die zwei weiteren Prüfenden benennt und das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Prüfungsfachkommission bestimmt. Die Zusammensetzung der Prüfungsfachkommission wird den zu Prüfenden vor der Lehrprobe mitgeteilt. Den Prüfungsfachkommissionen obliegt es, die praktische Durchführung der Unterrichtsstunde zu beurteilen und zu benoten.

(5) Der Landesbischof hat das Recht, bei allen Prüfungen anwesend zu sein.

### § 3

## Vorbereitung und Organisation

Die Vorbereitung und Organisation der Abschlussprüfung ist Aufgabe der jeweiligen ausbildenden Institution.

### § 4

## Prüfungstermine

Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern bekannt gemacht. Gleichzeitig wird eine Meldefrist, die mindestens einen Monat betragen soll, bekannt gegeben.

### § 5

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Abschlussprüfung können sich Personen melden, die evang.-luth. Bekenntnisses oder Mitglied einer Gliedkirche der Evang. Kirche in Deutschland sind und in Bayern einen Grundkurs absolviert haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung.

(2) Die Meldung ist über den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin an die jeweilige Kursleitung zu schicken. Der Meldung ist eine Angabe über die Schule und den Jahrgang, in dem zur Zeit Unterricht erteilt wird, sowie ein Bericht beizugeben, der auf die Zeit der Grundkursausbildung eingeht und darüber Aufschluss geben soll, in welcher Art der schulische Einsatz erfolgte.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

1. der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines mittleren Schulabschlusses,
2. die Bestätigung der Kursleitung, dass das Ausbildungsziel des Grundkurses erreicht ist.

### § 6

## Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und spricht die Zulassung aus.

(2) Kann aus schwerwiegenden, nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist nicht eingehalten werden, so kann das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission die Zulassung nachträglich aussprechen, sofern der Prüfungsablauf nicht beeinträchtigt ist.

(3) Nach Ablauf der im Amtsblatt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist ergeht binnen vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen nach sechs Wochen, eine Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung.

## § 7

### Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

- (1) Bei Rücktritt von der Prüfung vor oder während der Klausur gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt nach der Klausur oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich und mit Angabe des Grundes erklärt werden. Ein Rücktritt ist in der Regel nur einmal möglich. Nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann nach einem zweiten Rücktritt nochmals eine Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.
- (3) Erkrankt zu Prüfende während der schriftlichen Ausarbeitung der Katechese, so kann ihnen bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen eines vertrauensärztlichen Zeugnisses vom vorsitzenden Mitglied der Gesamtprüfungskommission Fristverlängerung eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert waren, die schriftliche Ausarbeitung der Katechese termingerecht einzureichen.
- (4) Können zu Prüfende wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die sie nicht zu vertreten haben, an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, so wird ihnen die Möglichkeit zur Nachholung gegeben. In jedem Fall muss die Nachholung vor der Schlussitzung der Gesamtprüfungskommission vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dem vorsitzenden Mitglied der Gesamtprüfungskommission ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (5) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 3 und 4 wird vom vorsitzenden Mitglied der Gesamtprüfungskommission festgestellt.

## § 8

### Prüfungsarten, Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Anfertigung einer Katechese, einer Lehrprobe, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Kursleitung schlägt dem vorsitzenden Mitglied der Gesamtprüfungskommission für die Klausur drei im Grundkurs behandelte Themenkreise vor. Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission formuliert im Einvernehmen mit der Kursleitung die beiden Prüfungsthemen.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung einer Katechese ist als Hausarbeit (§ 9) anzufertigen. Ihr ist ein Literaturverzeichnis und die schriftliche Versicherung, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde, beizufügen.
- (4) Der Unterrichtsentwurf aus der schriftlich ausgearbeiteten Katechese muss als Lehrprobe gehalten werden.
- (5) Die Klausur (§ 10) wird im Fach Biblische Theologie geschrieben.
- (6) Im religionspädagogischen Kolloquium (§ 11) werden religionspädagogische Kenntnisse geprüft.
- (7) Die Klausur wird ohne Namensnennung abgegeben. Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission teilt den zu Prüfenden ein Kennwort und eine Kennzahl zu.

## § 9

### Schriftliche Ausarbeitung der Katechese und Lehrprobe

- (1) Die zu Prüfenden haben einen Unterrichtsentwurf mit einer Verlaufsplanung (Katechese) schriftlich auszuarbeiten. Sie sollen dabei ihre exegetischen, didaktischen und methodischen Überlegungen darlegen. Die Unterrichtsstunde der Verlaufsplanung wird als Lehrprobe gehalten. Der Unterrichtsentwurf darf den Umfang von 15 Seiten (DIN A4, 39 000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und zehn Seiten Anhang nicht überschreiten. Der Entwurf ist mittels Computer zu erstellen und gemäß des vom Theologischen Prüfungsamt im Landeskirchenamt herausgegebenen Merkblattes anzufertigen.
- (2) Aus dem Lehrplan der Klasse, in der die Lehrprobe gehalten wird, wählt die zu prüfende Person eine sich aus der Jahresplanung für den Termin der Lehrprobe ergebende Unterrichtseinheit aus. Zu dem von dem oder der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission festgesetzten Abgabetermin haben die zu Prüfenden ihre Ausarbeitung der Katechese anzufertigen und bei der Leitung des Grundkurses in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Die Katechese wird in zweifacher Ausführung der Prüfungsfachkommission zugeleitet und muss zwei Mitgliedern vor der Lehrprobe bekannt sein.
- (4) Bei der Durchführung der Lehrprobe sollen die zu Prüfenden zeigen, dass sie in der Lage sind, die Unterrichtsplanung in die konkrete Klassensituation umzusetzen.
- (5) Die Lehrprobe findet jeweils in der Religionsgruppe statt, die die zu Prüfenden vorher zu unterrichten hatten. In Ausnahmefällen kann mit Einverständnis der Prüfenden von dieser Bestimmung abgewichen werden.
- (6) Nach der Lehrprobe findet eine Nachbesprechung statt. Die zu Prüfenden sollen der Prüfungsfachkommission ihren Unterricht bzw. die Unterrichtseinheit erläutern und begründen. Das Auswertungsgespräch hat Einfluss auf die Bewertung der gehaltenen Stunde. Nach der Nachbesprechung erteilt die Prüfungsfachkommission für die Durchführung der Unterrichtsstunde unter Einbeziehung des Auswertungsgesprächs eine Note. Die Prüfungskommission teilt diese Note auf Wunsch der zu prüfenden Person mit.

## § 10

### Klausur

- (1) In der Klausur wird biblisch-theologisches Grundwissen geprüft.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt drei Stunden. Es stehen zwei Themen zur Auswahl.
- (3) Die Klausur wird vor der mündlichen Prüfung geschrieben.
- (4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission.

## § 11

### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als religionspädagogisches Kolloquium. In ihr sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie im Rahmen des Ausbildungszieles über das nötige religionspädagogische Fachwissen verfügen und ihr Handeln biblisch-theologisch zu begründen vermögen.

(2) Für das religionspädagogische Kolloquium wird ein Themenkatalog vorgegeben. Die zu Prüfenden wählen ein Thema aus, über das sie geprüft werden. Ein weiteres Thema aus dem Themenkatalog ist Gegenstand der Prüfung. Die Themenwahl ist spätestens sechs Wochen vor der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied der Gesamtprüfungskommission mitzuteilen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.

(4) Den Verlauf der Prüfung protokolliert ein Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission.

(5) Nach Festsetzung der Note für die mündliche Prüfung durch die Gesamtprüfungskommission kann diese den zu prüfenden Personen mitgeteilt werden.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Ausarbeitung der Katechese obliegt in Erst- und Zweitkorrektur jeweils einem Fachberater oder einer Fachberaterin gemäß § 8 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, der oder die in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission durch die Leitung des Grundkurses bestimmt wird. § 2 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Für die Zweitkorrektur wird die Beurteilung und die Benotung aus der Erstkorrektur mitgeteilt. Bei abweichenden Benotungen soll zwischen den beteiligten Prüfenden eine Einigung über die Note herbeigeführt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission im Rahmen der bei der Erst- und Zweitkorrektur gegebenen Noten. Auf seine Veranlassung können einzelne Arbeiten in besonderen Fällen durch die Gesamtprüfungskommission benotet werden.

(2) Die Klausur wird in der Regel von den Mitgliedern der Gesamtprüfungskommission beurteilt und bewertet. Absatz 1 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

(4) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1	= sehr gut,	3	= befriedigend,
1,3	= sehr gut (-),	3,3	= befriedigend (-),
1,7	= gut (+),	3,7	= ausreichend (+),
2	= gut,	4	= ausreichend,
2,3	= gut (-),	4,3	= nicht ausreichend (+),
2,7	= befriedigend (+),	4,7	= nicht ausreichend,
		5	= ungenügend,

(5) Für die Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Noten für

- a) die schriftliche Ausarbeitung der Katechese zweifach,
- b) die Lehrprobe vierfach,
- c) die Klausur dreifach
- d) die mündliche Prüfung dreifach

(6) Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 5 die Gesamtprüfungsnote:

Gesamtprüfungsnote bis 1,50	= sehr gut
Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 1,75	= fast sehr gut
Gesamtprüfungsnote von 1,76 bis 2,25	= gut
Gesamtprüfungsnote von 2,26 bis 2,75	= fast gut
Gesamtprüfungsnote von 2,76 bis 3,25	= befriedigend

Gesamtprüfungsnote von 3,26 bis 3,75	= fast befriedigend
Gesamtprüfungsnote von 3,76 bis 4,00	= ausreichend
Gesamtprüfungsnote über 4,00	= ungenügend

(7) Die Gesamtprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. Bei der Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

## § 13

### Nichtbestehen und Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) nach dem in § 12 Abs. 5 angegebenen Berechnungsschlüssel mit dem Durchschnitt der Teilnoten für die Klausur und für die mündliche Prüfung die Note „ausreichend“ (§ 12 Abs. 6) nicht erreicht wird,
- b) nach dem in § 12 Abs. 5 angegebenen Berechnungsschlüssel mit dem Durchschnitt der Teilnoten für die schriftliche Ausarbeitung der Katechese und für die Lehrprobe die Note „ausreichend“ (§ 12 Abs. 6) nicht erreicht wird, oder
- c) die Lehrprobe mit der Note „ungenügend“ (§ 12 Abs. 4) bewertet wird. In diesem Fall ist die Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, so erhalten die Betroffenen eine Aufstellung ihrer Gesamtnoten mit dem Vermerk, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 14

### Festsetzung und Bestätigung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfungskommission stellt die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote fest.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission legt das Ergebnis der Prüfung dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung und die Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Prüfungskommission.

(3) Die Geprüften erhalten ein Zeugnis und eine Aufstellung ihrer Einzel- und Teilnoten.

(4) Die Geprüften können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses einen Antrag auf Einsichtnahme in den sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

## § 15

### Unterschleif

(1) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden; in diesem Falle ist die Prüfung nicht bestanden. Als ver-

suchter Unterschleif gilt z.B. der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung (§ 14 Abs. 2) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 trifft das vorsitzende Mitglied der Gesamtprüfungskommission.

## § 16

### Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, kann sie einmal, in der Regel bei der nächsten Abschlussprüfung des Grundkurses, wiederholt werden.

## § 17

### Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die zu prüfenden Personen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich,

- a) soweit sie die schriftliche Anfertigung der Katechese (§ 9) oder die Klausur (§ 10) betreffen, bei dem bzw. der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission (§ 2 Abs. 1 S. 3),
- b) soweit sie die Lehrprobe (§ 9) betreffen, bei dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungsfachkommission (§ 2 Abs. 4 S. 2),
- c) soweit sie die mündliche Prüfung (§ 11) betreffen, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 2 Abs. 3 S. 2)

geltend gemacht werden.

(2) Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden der Gesamtprüfungskommission (§ 2 Abs. 1 S. 3) schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

## § 18

### Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen festlegen, von wem die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung (§ 14 Abs. 1) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

## § 19

### Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 6)
- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 17
- c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 15)
- d) Festsetzung der Gesamtprüfungsnote (§ 14 Abs. 1).

Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchst. a bis c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Fall des Buchst. d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abschlusszeugnisses (§ 14 Abs. 3) jeweils schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 14 Abs. 4 beginnt die Monatsfrist mit dem von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.

(3) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass die Prüfung von der Beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

## § 20

### Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 21

### Vorprüfung

Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft zunächst, ob die Anfechtung zulässig und nach dem Vortrag begründet erscheint. Er bzw. sie weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Anfechtung begründet ist.

## § 22

### Entscheidung des Verwaltungsgerichts

(1) Hält das Verwaltungsgericht die Anfechtung für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. Der Landeskirchenrat entscheidet, welche der in § 19 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Anordnungen er treffen will.

(2) Solange über eine Beschwerde nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(3) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass die Beschwerde Erfolg hat. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

(4) Der Landeskirchenrat wird vor dem Verwaltungsgericht durch den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes vertreten. Der Landeskirchenrat kann die Vertretung abweichend regeln.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die Änderungen gelten zum 1. September 2020

München, den 19.08.2020

i.A.

Stefan Reimers

Oberkirchenrat